

FEUER - Indirekter Blitzschlag für Gemeinden, solange eine Elektronik-Pauschalversicherung bzw. eine Maschinenbruchversicherung besteht - F205

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an der gesamten Licht- und Kraftstrominstallation sowie an angeschlossenen Stromzählern und FI-Schaltern.

Bei Bestehen einer Elektronik-Pauschalversicherung inkl. beweglicher Geräte für die Gemeinde gelten daraus nicht gedeckte Schäden an Elektroanlagen durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko gedeckt.

Nicht versichert sind

- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung
- Folgeschäden aller Art
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.